

Berlin, 17.11.2011

III 4. Richtlinien

über

**die Nutzungsberechtigung und die Nutzungsbedingungen
von Verbandszeichen (Kollektivmarken)
des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.**

Präambel

- (1) Der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) ist Inhaber der Wort-/Bildmarken bestehend aus dem Schriftzug „Raiffeisen“ und dem Giebelkreuz (gekreuzte Pferdeköpfe), eingetragen unter den Nr.'n 981970 als Warenzeichen und 1002704 als Dienstleistungsmarke sowie dem Schriftzug „Raiffeisen“ eingetragen unter der Nr. 30776631 als Warenzeichen- und Dienstleistungsmarke (nachfolgend Kollektivmarken genannt; siehe Anlage 1).

Auf der Grundlage der Zeichensatzungen kann der DRV zur Nutzung dieser geschützten Kollektivmarken im Geschäftsverkehr berechtigen (jeweils § 3 bzw. § 4) sowie Art, Form und Umfang der Nutzung festlegen (jeweils § 4 bzw. § 5).

- (2) In Ergänzung zu den Satzungsregelungen hat das Präsidium des DRV zur Nutzung der Kollektivmarken die nachfolgende Zeichennutzungsrichtlinie verabschiedet.

§ 1 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte Mitglieder des DRV gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 der jeweiligen Zeichensatzung sind Unternehmen, die Mitglied beim DRV oder bei einem genossenschaftlichen Regionalverband (Mitgliedsverband des DRV) Mitglied sind und die weiteren Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 der entsprechenden Zeichensatzung erfüllen.
- (2) Beteiligungsunternehmen der in Abs. 1 genannten Mitglieder sind nutzungsberechtigt, wenn entweder ein oder mehrere nutzungsberechtigte Mitglieder zusammen die Mehr-

heit an dem Beteiligungsunternehmen halten (mehr als 50 % der Anteile), es sei denn, dass ein oder mehrere nutzungsberechtigte Mitglieder an der Ausübung der Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsverhältnis ganz oder teilweise gehindert sind, z.B. durch Stimmrechtsbindungsverträge, Treuhandverhältnisse etc.. Beteiligungsunternehmen sind nicht nutzungsberechtigt, wenn das Beteiligungsunternehmen selbst nicht das operative Geschäft durchführt, sondern von einem Dritten durchführen lässt, der nicht zur Nutzung berechtigt ist.

- (3) Die Zustimmung zur Nutzung der Kollektivmarken nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 der jeweiligen Zeichensatzung soll grundsätzlich nicht erteilt werden:
- Dritten,
 - Beteiligungsunternehmen von Dritten,
 - Beteiligungsunternehmen von Mitgliedern, sofern das Beteiligungsunternehmen weder Mitglied des DRV noch eines Regionalverbandes ist, es sei denn, es erfüllt die Voraussetzungen von Abs. 2.
- (4) Der Präsidialausschuss des DRV kann Ausnahmen zulassen, wenn diese im Interesse der Raiffeisenorganisation liegen. Die Ausnahmen können jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Der DRV hat mit dem Nutzungsberechtigten einen entsprechenden schriftlichen Vertrag zu schließen.

§ 2 Beendigung der Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzungsberechtigung endet mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft des DRV bzw. des Regionalverbandes.
- (2) Die Nutzungsberechtigung endet bei Beteiligungsunternehmen, wenn die Voraussetzungen von § 1 nicht mehr erfüllt sind.
- (3) Die Nutzungsberechtigung ist nicht übertragbar, insbesondere nicht bei jeder rechtsgeschäftlichen Überlassung des Unternehmens, von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Dritte, die die Voraussetzungen von § 1 nicht erfüllen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Überlassung kann insbesondere Veräußerung, Verpachtung, Nießbrauch, tatsächliche Nutzungsüberlassung oder Einbringung in eine Gesellschaft oder Gemeinschaft sein. Eine derartige rechtsgeschäftliche Überlassung ist dem DRV unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Umfang der Nutzung

- (1) Die Nutzung der Kollektivmarken in Verbindung mit oder als Bestandteil von Firmennamen oder entsprechenden Gestaltungselementen ist zugelassen. Bei Firmennamen ist die alleinige Nutzung der Kollektivmarken ohne lokalen oder regionalen Bezug oder sonstige unterscheidungskräftige Schriftzeichenzusätze nicht gestattet (Beispiele siehe Anlage 2).
- (2) Die Verbindung der Kollektivmarken mit Geschäftsbereichs- bzw. Spartenbezeichnungen, ist zugelassen. Bei Geschäftsbereichs- bzw. Spartenbezeichnungen muss es sich um einen Oberbegriff für eine Vielzahl von Produkten oder Dienstleistungen handeln, der eine konkrete Produktzuordnung nicht zulässt (Beispiele siehe Anlage 2).
- (3) Die Verbindung der Kollektivmarken mit Produktnamen oder mit Gestaltungselementen zur Produktkennzeichnung sowie zur Qualitäts- und/oder Herkunftskennzeichnung ist untersagt.
- (4) Bei Ausstattung der Produkte müssen die Verbandszeichen räumlich vom Produktnamen getrennt angebracht werden. (Beispiele siehe Anlage 3).
- (5) Die Kollektivmarken können u.a. an Gebäuden, Gebäudeteilen, Fahrzeugen, auf Geschäftspapieren oder Werbemitteln, Warensortimenten etc. angebracht sein.
- (6) Das Hinzufügen von Gestaltungselementen oder das Weglassen von Bestandteilen der Kollektivmarken darf den kennzeichnenden Charakter der Kollektivmarken nicht verändern.
- (7) Eigenanmeldungen auf der Grundlage der für den DRV geschützten Kollektivmarken oder Bestandteile dieser Kollektivmarken in jeglicher Kombination, insbesondere mit Firmennamen, Produktnamen oder sonstigen Gestaltungselementen sind nicht zugelassen.

§ 4 Verwendung durch Vorlieferanten und Dienstleister

- (1) Nutzungsberechtigte sind nicht berechtigt einem anderen das Nutzungsrecht an einer der Kollektivmarken in welcher Form auch immer weiterzugeben.
- (2) Nutzungsberechtigte können jedoch Dritte als Vorlieferanten oder Dienstleister beauftragen, auf Produkte des Nutzungsberechtigten die Gestaltungselemente aufzubringen

oder die Kollektivmarken im Zusammenhang mit der für den Nutzungsberechtigten erbrachten Dienstleistung zu verwenden. Die Beauftragung ist dem DRV als Zeicheninhaber in Textform durch das nutzungsberechtigte Mitglied unverzüglich zu melden.

- (3) Nutzungsberechtigte müssen im Rahmen der Beauftragung des Vorlieferanten oder Dienstleisters sicherstellen, dass die geschützten Kollektivmarken im Sinne der Zeichensatzungen und dieser Richtlinien verwendet werden. Zusätzlich müssen die Nutzungsberechtigten den Vorlieferanten oder Dienstleister verpflichten, die Nutzung auf das Aufbringen auf die Produkte oder auf die Verwendung im Zusammenhang mit der Dienstleistung zu beschränken und keine Werbung mit dem so ausgestatteten Sortiment oder der erbrachten Dienstleistung zu tätigen. Die Verpflichtung erfolgt mit der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 4.
- (4) Neben den Sanktionen der Zeichensatzungen kann der Präsidialausschuss für jede Zuwiderhandlung gegen die Regelungen von § 4 eine Konventionalstrafe bis zum Betrag von 5.100 EUR festsetzen, unbeschadet des Anspruchs auf Unterlassung und auf Ersatz des Schadens, der dem Verband und den durch die Zuwiderhandlung betroffenen Unternehmen entstanden ist. Eingezogene Konventionalstrafen sind einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuführen, die steuerlich als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist.
- (5) Gegen Entscheidungen des Präsidialausschusses auf Grund dieser Bestimmung können die betroffenen Unternehmen Berufung an das Präsidium des DRV einlegen. Gegen dessen Entscheidung steht ihnen die weitere Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Insoweit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die Berufung und die weitere Berufung sind nur binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der anzufechtenden Entscheidung zulässig. Berufung und weitere Berufung haben keine aufschiebende Wirkung.